Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Dritte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

A. Problem und Ziel

Das Apothekenhonorar, das Apotheken für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln pro Packung erhalten (Packungsfixum), wurde zuletzt im Jahr 2013 auf 8,35 Euro angehoben. Seitdem haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Apotheken, insbesondere durch gestiegene Betriebskosten, verändert. Da Apotheken eine zentrale Säule in der Gesundheitsversorgung in Deutschland sind, sieht der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD eine einmalige Erhöhung des Packungsfixums von derzeit 8,35 Euro auf 9,50 Euro vor.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG) und mit dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen werden Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für inhabergeführte Apotheken zu verbessern, Bürokratie abzubauen und die Flexibilität für die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zu erhöhen. Die Apotheken werden damit deutlich entlastet.

Ziel dieser Verordnung ist es, parallel die wirtschaftliche Grundlage der Apotheken durch eine angemessene Anpassung der Vergütung zu stärken und damit zur langfristigen Sicherstellung der Arzneimittelversorgung in Deutschland beizutragen.

B. Lösung

Die Anhebung des Packungsfixums wird durch Änderungen der Arzneimittelpreisverordnung in zwei Schritten umgesetzt, um die Auswirkungen auf die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2026 zu begrenzen. Auch für die anderen Kostenträger – Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen sowie die privaten Krankenversicherungsunternehmen – führt dies zu einer Begrenzung der Mehrausgaben im Jahr 2026. Zum 1. Juli 2026 erfolgt die erste Anhebung des Packungsfixums auf zunächst 9,00 Euro. Anschließend erfolgt zum 1. Januar 2027 der zweite Schritt der Anhebung des Packungsfixums auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Höhe von 9,50 Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen und für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ergeben sich aufgrund der Anhebung des Packungsfixums Mehrausgaben. Die konkrete Höhe der Mehrausgaben hängt von der Anzahl der verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittelpackungen ab, die zulasten der jeweiligen Kostenträger abgerechnet werden.

Auf Basis der Anzahl an verordneten und abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im GKV-Bereich im Jahr 2024 ergeben sich für die GKV jährliche Mehrausgaben in Höhe von circa 875 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer. Für die Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von circa 73 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch diese Verordnung kein zusätzlicher einmaliger oder jährlicher Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die private Krankenversicherung ergeben sich aufgrund der Anhebung des Packungsfixums Mehrausgaben. Die konkrete Höhe hängt dabei von der Anzahl der verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittelpackungen ab, die zulasten der privaten Krankenversicherung abgerechnet werden. Es ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von circa 145 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer zu rechnen.

Für die Umstellung der Abrechnungssysteme entsteht der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. und dem Institut für Arzneispezialitäten ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsteht ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand durch Anpassung der Festbeträge nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Dritte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit aufgrund des § 78 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Die Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8,35 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Die Arzneimittelpreisverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 Euro“ durch die Angabe „9,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Apothekenhonorar, das Apotheken für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln pro Packung erhalten (Packungsfixum), wurde zuletzt im Jahr 2013 auf 8,35 Euro angehoben. Seitdem haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Apotheken, insbesondere durch gestiegene Betriebskosten, verändert. Da Apotheken eine zentrale Säule in der Gesundheitsversorgung in Deutschland sind, sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode eine einmalige Erhöhung des Packungsfixums von derzeit 8,35 Euro auf 9,50 Euro vor.

Das Packungsfixum wurde zuletzt im Jahr 2013 auf 8,35 Euro angehoben. Seitdem haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Apotheken insbesondere durch gestiegene Betriebskosten verändert. Gleichzeitig steht die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) vor signifikanten finanziellen Herausforderungen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG) und mit dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen werden Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für inhabergeführte Apotheken zu verbessern, Bürokratie abzubauen und die Flexibilität für die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zu erhöhen. Die Apotheken werden damit deutlich entlastet.

Ziel dieser Verordnung ist es, parallel die wirtschaftliche Grundlage der Apotheken durch eine angemessene Anpassung der Vergütung zu stärken und die Arzneimittelversorgung in Deutschland langfristig zu sichern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anhebung des Packungsfixums wird in zwei Schritten umgesetzt, um die Auswirkungen auf die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2026 zu begrenzen. Auch für die anderen Kostenträger – Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen sowie die privaten Krankenversicherungsunternehmen – führt dies zu einer Begrenzung der Mehrausgaben im Jahr 2026. Zum 1. Juli 2026 erfolgt die erste Anhebung des Packungsfixums auf zunächst 9,00 Euro. Anschließend erfolgt zum 1. Januar 2027 der zweite Schritt der Anhebung des Packungsfixums auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Höhe von 9,50 Euro.

III. Exekutiver Fußabdruck

Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände wurden im Rahmen des Verfahrens eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung und im Rahmen des Verfahrens einer Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen angehört.

IV. Alternativen

Keine.

Die Anhebung des Packungsfixums erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, stellt auch keine mögliche Alternative dar. Aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Betriebs- und Arbeitskosten in den vergangenen Jahren ist eine Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Apotheken zeitnah erforderlich.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 78 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Arzneimittelgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Durch diese Verordnung soll die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Apotheken aufrechterhalten bleiben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und unterstützt konkret die Zielstellung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Gesundheit und Wohlergehen“. Die Verordnung sichert die Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs, wodurch die flächendeckende Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln in Deutschland aufrechterhalten bleibt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen

Die konkrete Höhe der Mehrkosten für die Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen infolge der Anhebung des Fixums hängt von der Anzahl der verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittelpackungen ab, die zulasten der Beihilfe abgerechnet werden. Im Jahr 2024 wurden circa 800 Millionen Packungen verschreibungspflichtige Arzneimittel verordnet und in öffentlichen Apotheken abgegeben, von denen circa 640 Millionen Packungen auf den GKV-Bereich entfielen. Unter der Annahme, dass sich die übrigen Verordnungen zu einem Drittel auf die Beihilfe und zu zwei Dritteln auf die private Krankenversicherung verteilten, ergeben sich für die Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen durch diese erste Anhebung des Fixums um 65 Cent auf 9 Euro Mehrkosten für das Jahr 2026 in Höhe von circa 20 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer. Durch den zweiten Anhebungsschritt um weitere 50 Cent auf 9,50 Euro ergeben sich jährliche Mehrkosten für

die Träger der Beihilfe von Bund, Ländern und Kommunen in Höhe von circa 73 Millionen Euro.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die konkrete Höhe der Mehrkosten für GKV infolge der Anhebung des Fixums hängt von der Anzahl der verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittelpackungen ab, die zulasten der GKV abgerechnet werden. Unter Zugrundelegung der Anzahl an verordneten und abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im GKV-Bereich für das Jahr 2024 (640 Millionen) ergeben sich für die GKV durch den ersten Anhebungsschritt auf 9 Euro Mehrausgaben für das Jahr 2026 in Höhe von circa 250 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer. Durch den zweiten Anhebungsschritt um weitere 50 Cent auf 9,50 Euro ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von circa 875 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsteht ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand durch Anpassung der Festbeträge nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die konkrete Höhe der Mehrkosten für die private Krankenversicherung infolge der Anhebung des Fixums hängt von der Anzahl der verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittelpackungen ab, die zulasten der Privaten Krankenversicherung abgerechnet werden. Im Jahr 2024 wurden circa 800 Millionen Packungen verschreibungspflichtige Arzneimittel verordnet und in öffentlichen Apotheken abgegeben, von denen circa 640 Millionen Packungen auf den GKV-Bereich entfielen. Unter der Annahme, dass sich die übrigen Verordnungen zu einem Drittel auf die Beihilfe und zu zwei Dritteln auf die private Krankenversicherung verteilen, ergeben sich für die private Krankenversicherung durch die erste Anhebung des Fixums um 65 Cent auf 9 Euro Mehrkosten für das Jahr 2026 in Höhe von circa 40 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer. Durch den zweiten Anhebungsschritt um weitere 50 Cent auf 9,50 Euro ergeben sich jährliche Mehrkosten für die private Krankenversicherung in Höhe von circa 145 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer.

Für die Umstellung der Abrechnungssysteme entsteht der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. und dem Institut für Arzneispezialitäten ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Regelungsvorhaben ist nicht befristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Änderung wird der fixe Vergütungsbestandteil, den Apotheken für die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels erhalten, das sogenannte Packungsfixum, von derzeit 8,35 Euro um 65 Cent auf 9 Euro erhöht.

Es handelt sich hierbei um einen ersten von insgesamt zwei Anhebungsschritten. Nach Artikel 3 Satz 1 tritt diese Regelung zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung wird das sogenannte Packungsfixum um weitere 50 Cent von 9 Euro auf 9,50 Euro erhöht.

Es handelt sich dabei um den zweiten von zwei Anhebungsschritten, der nach Artikel 3 Satz 2 sechs Monate nach dem ersten Anhebungsschritt zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt und ab dann dauerhaft fortgelten soll.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2026 Kraft.

Artikel 2 tritt ein halbes Jahr später, am 1. Januar 2027 in Kraft. Dies dient der Umsetzung der Anhebung des Fixums in zwei zeitlich gestaffelten Schritten.